

Mandanten- Brief

September 2021

1. Abzug von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben

Nach rund 25 Jahren hat das Bundesfinanzministerium seine Verwaltungsanweisung zur **steuerlichen Anerkennung von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben** überarbeitet. Der Betriebsausgabenabzug von Bewirtungskosten erfordert laut Gesetz einen **schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung** sowie die **Höhe der Aufwendungen**. Die schriftlichen **Angaben müssen zeitnah gemacht** werden. Dazu wird in der Regel ein formloses Dokument (sog. **Bewirtungsbeleg als Eigenbeleg**) erstellt. Diesen Eigenbeleg muss der bewirtende Unternehmer **unterschreiben** und ihm zum Nachweis der Kosten die **Restaurantrechnung beifügen**. Auf dem Eigenbeleg genügen Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung. Die **Restaurantrechnung muss** dagegen **maschinell erstellt** und elektronisch aufgezeichnet sein und **folgende Angaben enthalten**:

- **Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Bewirtungsbetriebs**. Das ist erfüllt, wenn sich aufgrund der Bezeichnungen in der Rechnung der Name und die Anschrift eindeutig feststellen lassen.
- **Ausstellungsdatum** und **Leistungszeitpunkt (Tag der Bewirtung)**. Ein Verweis auf das Ausstellungsdatum genügt. Handschriftliche Ergänzungen oder Datumstempel reichen dagegen nicht aus.
- **Menge und Art der Speisen, Getränke und sonstigen Leistungen (Leistungsbeschreibung)**. Buchstaben, Zahlen oder Symbole, die für umsatzsteuerliche Zwecke ausreichen, oder die pauschale Angabe „Speisen und Getränke“ genügen für den Betriebsausgabenabzug nicht. Bezeichnungen wie z. B. „Menü 1“, „Tagesgericht 2“ oder „Lunch-Bufferet“ und aus sich selbst heraus verständliche Abkürzungen sind jedoch zulässig.
- **Rechnungsbetrag (Preis für die Bewirtungsleistungen)**. Wird das Trinkgeld in der Rechnung nicht ausgewiesen, trägt der Gastgeber die Feststellungslast für Trinkgeldzahlungen. Der Nachweis kann z.B. geführt werden, indem der Empfänger das Trinkgeld auf der Rechnung quittiert.

Sofern es sich um **keine Kleinbetragsrechnung** handelt (**Rechnungsbetrag über 250 Euro**), sind außerdem **folgende Angaben zwingend** erforderlich:

- **Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer** des Bewirtungsbetriebs.
- Unabhängig von anderen verpflichtenden Angaben für Belege aus elektronischen Kassen eine **fortlaufende Nummer**, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben worden ist.
- **Name des bewirtenden Unternehmers (Gastgeber)**. Diesen kann der Bewirtungsbetrieb auch handschriftlich auf der Rechnung vermerken.

Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Kassensystem, werden für den Betriebsausgabenabzug **nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete** und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

Regelungen für Bewirtungsbelege wurden aktualisiert

Eigenbeleg mit Anlass und Teilnehmer der Bewirtung zusätzlich zur Bewirtungsrechnung

Rechnung muss maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein

umsatzsteuerrechtliche Anforderungen an eine Rechnung maßgeblich

Leistungsbeschreibung muss aussagekräftig sein

Nachweis von Trinkgeldzahlungen durch Ausweis oder Quittierung auf der Rechnung

zusätzliche Pflichtangaben für Rechnungen über mehr als 250 Euro

strengere Vorgaben an Kassenbelege seit 2020



(TSE) **abgesicherte Rechnungen anerkannt**. Andere Rechnungen (handschriftlich, nur maschinell erstellt etc.) erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht und sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Der **Gastgeber darf darauf vertrauen**, dass die **Rechnung ordnungsgemäß** maschinell erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der Beleg vom elektronischen Kassensystem **mit einer Transaktionsnummer und der Seriennummer** des Kassensystems oder des Sicherheitsmoduls **versehen** wurde. Für bis Ende 2022 ausgestellte Belege ist der Betriebsausgabenabzug auch unabhängig von diesen Angaben zulässig. Werden Bewirtungsleistungen erst **nach dem Tag der Bewirtung in Rechnung gestellt** und **unbar bezahlt** oder sind in dem bewirtenden Betrieb ausschließlich unbare Zahlungen möglich, ist die Vorlage des Belegs eines elektronischen Kassensystems nicht zwingend erforderlich. In diesem Fall ist **der Rechnung der Zahlungsbeleg** über die unbare Zahlung **beizufügen**. Alle genannten Anforderungen sind **auch bei Bewirtungen im Ausland** zu erfüllen. Ist eine detaillierte, maschinell erstellte Rechnung nicht zu erhalten, muss dies glaubhaft gemacht werden. Liegt nur eine handschriftliche Rechnung vor, muss der Gastgeber glaubhaft machen, dass im Bewirtungsland keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

Auch auf **digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnungen und -belege** geht das Ministerium ein. Die Vorgaben orientieren sich dabei an den allgemeinen Regeln für digitale oder digitalisierte Belege. Schließlich weist das Ministerium noch darauf hin, dass erhöhte Anforderungen an den Nachweis geschäftlich veranlasster Bewirtungen nach den aktualisierten Regelungen erst für Bewirtungsaufwendungen nach dem 1. Juli 2021 verpflichtend sind.

2. Steuerliche Maßnahmen zur Flutkatastrophe

Auf die teils verheerenden **Überflutungen im Juli** haben Bund und Länder mit einer ganzen Reihe **steuerlicher Maßnahmen** reagiert, die sowohl **den Betroffenen als auch den Helfern viele Dinge erleichtern** können. Dazu gehören auch diverse **Billigkeitsmaßnahmen im Umsatzsteuerrecht**.

- **Zahlungserleichterungen:** Betroffene können bis Ende Oktober Anträge auf Stundung der bis dahin fälligen Steuern stellen. Die **Stundung** ist dann längstens **bis zum 31. Januar 2022** möglich. Auch auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet das Finanzamt in diesem Zeitraum. Daneben sind Anträge auf **Anpassung der Vorauszahlungen** möglich.
- **Unternehmer, Land- & Forstwirte:** Für Gewerbetreibende, Freiberufler und Land- und Forstwirte gibt es viele Erleichterungen durch Regelungen zu **Sonderabschreibungen**, der **Bildung von Rücklagen** und Möglichkeiten zum **sofortigen Betriebsausgabenabzug**. Die Details hängen von der Branche ab und sind am besten individuell zu klären. Auch der **Verlust von Buchhaltungsunterlagen** durch die Flut soll keine negativen Folgen haben.
- **Sondervorauszahlung:** Betroffene können eine **Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung 2021** beantragen und damit etwas Liquidität erhalten. Die Dauerfristverlängerung bleibt trotzdem weiter bestehen.
- **Spenden:** Für Spenden **bis zum 31. Oktober 2021** auf das Sonderkonto einer gemeinnützigen Organisation genügt der **Einzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung der Bank als Nachweis**.

handschriftliche Rechnungen werden nicht anerkannt

Gastgeber darf auf Angaben durch das Kassensystem vertrauen

geringere Anforderungen an Rechnung bei unbaren Zahlungen

Vorgaben gelten auch für Bewirtungen im Ausland

Regelungen zur Digitalisierung von Bewirtungsbelegen

Erleichterungen für Betroffene, Helfer und Spender

Stundung und Anpassung von Vorauszahlungen

Sonderabschreibungen, Rücklagenbildung und weitere Maßnahmen speziell für Betriebe

Herabsetzung der USt-Sondervorauszahlung

Spendenquittung nicht notwendig

- **Gemeinnützige Organisationen:** Spenden, die gemeinnützige Vereine und Stiftungen im Rahmen einer **Sonderaktion** sammeln sowie **nicht zur Verwirklichung ihrer eigenen Zwecke benötigte Gelder** können sie für die Unterstützung der Geschädigten verwenden, auch wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen ist. Unterstützungsleistungen zugunsten geschädigter Unternehmer für den betrieblichen Schaden sind allerdings ausgeschlossen.
- **Arbeitnehmer:** Eine **Hilfszahlung** des Arbeitgebers ist **kein steuerpflichtiger Arbeitslohn**. Bei Darlehen zur Beseitigung von Schäden sind über deren gesamte Laufzeit **Zinsvorteile oder Zinszuschüsse steuerfrei**, sofern das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Bis Ende Oktober 2021 steuerfrei sind erstmals nach der Flutkatastrophe gewährte **Sachzuwendungen** in Form der Überlassung eines Pkw, einer Wohnung oder Unterkunft oder von Verpflegung an den Arbeitnehmer und dessen Angehörige sowie sonstige Nutzungsüberlassungen, um die Flutschäden abzumildern. Die steuerfreien Leistungen dürfen insgesamt die Höhe des Schadens nicht überschreiten.
- **Sachspenden:** Bei Sachspenden in Form von **Lebensmitteln, Tierfutter, Gütern für den täglichen Bedarf** (Kleidung, Geschirr, Hygieneartikel, Reinigungsmittel etc.) oder zur **Bewältigung der Flutfolgen** hilfreichen Wirtschaftsgütern (z.B. Pumpen, Werkzeug, Maschinen) aus dem Betriebsvermögen fällt vom 15. Juli **bis 31. Oktober 2021 keine Umsatzsteuer** an. Beabsichtigten Unternehmer bereits bei Bezug oder Herstellung der Waren eine solche Sachspende, wird trotzdem der Vorsteuerabzug gewährt.
- **Unternehmerhilfen: Unterstützungsleistungen** von Unternehmen, z.B. Räumfahrzeuge und Personal für Aufräumarbeiten, können **als Betriebsausgaben abgezogen** werden. Das gilt auch für die Unterstützung geschädigter Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen. Außerdem fällt **bis zum 31. Oktober 2021** bei Verwendung betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Erbringung sonstiger Leistungen (Personalgestellung) zu Hilfszwecken **keine unentgeltliche Wertabgabe** an.
- **Wohnraumüberlassung:** Wenn private Unternehmen sonst umsatzsteuerpflichtig vermietete **Unterkünfte** (Hotelzimmer, Ferienwohnungen o.ä.), unentgeltlich Personen zur Verfügung stellen, die **durch die Flut obdachlos geworden oder als Helfer in den Krisengebieten tätig** sind, ist **bis zum 31. Dezember 2021 keine unentgeltliche Wertabgabe** zu versteuern und keine Vorsteuerkorrektur nötig. Für notwendige Verbrauchskosten (Strom, Wasser etc.) ist weiterhin der Vorsteuerabzug möglich.

Neben einem Soforthilfeprogramm hat die Bundesregierung auch eine **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** für unwettergeschädigte Unternehmen angestoßen. Geplant ist, die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen rückwirkend vom 10. Juli 2021 **bis zum 31. Oktober 2021** auszusetzen. Die Regierung kann die Frist danach bis zum 31. März 2022 verlängern.

3. Nachweis des Corona-Bonus

Das Bundesfinanzministerium stellt auf seiner Website einen **Frage- und Antwort-Katalog zu vielen steuerlichen Themen rund um Corona** bereit. Darin geht es auch um den **Corona-Bonus von bis zu 1.500 Euro**, den Arbeitgeber **bis zum 31. März 2022 steuerfrei** zahlen können. Aus den

Unterstützung der Opfer durch gemeinnützige Organisationen ohne Gefährdung der eigenen steuerlichen Anerkennung

finanzielle Hilfsleistungen und Sachzuwendungen des Arbeitgebers sind bis zur Schadenshöhe steuerfrei

bis Ende Oktober 2021 keine Umsatzsteuer auf Sachspenden

Betriebsausgabenabzug für Hilfsleistungen

keine Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben

Billigkeitsregelung für Überlassung von Unterkünften an Opfer oder Helfer

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für betroffene Betriebe bis Ende Oktober 2021

FAQ des Bundesfinanzministeriums zu Fragen rund um Corona

vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder anderen Vereinbarungen muss erkennbar sein, dass es sich um den steuerfreien Corona-Bonus handeln soll und dass die dafür geltenden Voraussetzungen eingehalten werden. Der **Zusammenhang** der Arbeitgeberleistung mit der Corona-Krise kann sich **aus vertraglichen Vereinbarungen** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, **Tarifverträgen**, einer **Betriebsvereinbarung** oder **aus Erklärungen des Arbeitgebers** ergeben. Als Erklärungen des Arbeitgebers werden z. B. **individuelle Lohnabrechnungen oder Überweisungsbelege** anerkannt, in denen die Corona-Sonderzahlungen als solche ausgewiesen sind.

4. Hinzurechnung bei immateriellen Wirtschaftsgütern

Für die Berechnung der Gewerbesteuer sind **Miet- und Pachtzinsen** anteilig dem Gewinn hinzuzurechnen, sofern sie **nicht den Herstellungskosten eines neuen Wirtschaftsguts zuzuordnen** sind und für Wirtschaftsgüter gezahlt werden, die Teil des Anlagevermögens wären, wenn sie Eigentum des Unternehmens wären. Weil das Steuerrecht aber ein **Verbot der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Wirtschaftsgüter** enthält, können **Miet- und Pachtzinsen** bei der Herstellung solcher Wirtschaftsgüter **nicht anteilig diesen zugeordnet** werden und unterliegen daher in voller Höhe der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. Der Bundesfinanzhof sieht darin keinen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsprinzip.

5. Vermächtnisinhalt entscheidet über Erbschaftsteuer

Ob eine **erbschaftsteuerliche Begünstigungsregelung** für ein Vermächtnis zur Anwendung kommt, **richtet sich nach dem im Vermächtnis festgelegten Gegenstand**. Welchen **Vermögensgegenstand** der Erbe dem Vermächtnisnehmer **später tatsächlich** überlässt, **hat für die Begünstigungsregelungen dagegen keine Bedeutung**. Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof der Tochter eines Unternehmers die Begünstigung für Betriebsvermögen verwehrt, nachdem sie vom Erben zusätzlich zum im Vermächtnis festgelegten Nießbrauchsrecht auch Stimmrechte in gleicher Höhe erhalten und damit den Status eines Mitunternehmers erlangt hatte.

6. Verpflegungs- und Unterkunftskosten in Auslands- und Praxissemestern

Im Gegensatz zur ersten Berufsausbildung führt ein Zweitstudium zu Werbungskosten. Sieht die Studienordnung vor, dass Studierende einen **Teil des Studiums an einer anderen Hochschule (z.B. Auslandssemester)** absolvieren können oder müssen, wird dort nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **keine weitere erste Tätigkeitsstätte** begründet. Studenten können deshalb **Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen**, die durch den Besuch der anderen Hochschule veranlasst sind, **als vorab entstandene Werbungskosten** geltend machen. Gleiches gilt in der Regel auch, wenn Studenten im Rahmen ihres Studiums ein **Praxissemester oder Praktikum** ableisten können oder müssen und dabei ein Dienstverhältnis eingehen.

schriftliche Vereinbarung oder Erklärung für Steuerfreiheit notwendig

expliziter Hinweis auf Lohnabrechnung oder Überweisung genügt

durch Aktivierungsverbot für immaterielle Wirtschaftsgüter können Miet- und Pachtzinsen nicht in Herstellungskosten eingerechnet werden

für erbschaftsteuerliche Begünstigungsregelungen ist der Vermächtnisinhalt entscheidend

spätere Ausführung hat keine steuerlichen Folgen

Zweitstudium führt zu Werbungskosten

in der Studienordnung gefordertes Auslands- oder Praxissemester begründet keine weitere erste Tätigkeitsstätte